

# Inhalt.

	Seite
<b>I. Bekanntmachung, die Redaktion der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen betreffend; vom 31. Mai 1898 . . . . .</b>	<b>1</b>
<b>II. Revidirte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen:</b>	
<b>Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.</b>	
§ 1. Subsidiäre Geltung dieses Gesetzes . . . . .	2
§ 2. Begriff des Gesindevertrags . . . . .	2
§ 3. Unverbindlichkeit zu früh abgeschlossener Verträge . . . . .	2
§ 4. Auf wen dieses Gesetz nicht anwendbar sei? . . . . .	3
<b>Zweiter Abschnitt. Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.</b>	
§ 5. Beschränkungen des Rechts, Gesinde anzunehmen . . . . .	3
§ 6. Wer Gesinde miethen kann? a) der Chemann . . . . .	4
§ 7. b) die Ehefrau . . . . .	4
§ 8. c) getrennt lebende Ehefrauen . . . . .	4
§ 9. d) Stellvertreter der Dienstherrschaft . . . . .	4
§ 10. Berechtigung sich zu vermieten . . . . .	5
§ 11. Fortsetzung. a) Minderjährige und denselben gleichstehende Personen . . . . .	5
§ 12. Fortsetzung . . . . .	5
§ 13. Fortsetzung . . . . .	6
§ 13a. Fortsetzung . . . . .	6
§ 13b. Fortsetzung . . . . .	6
§ 13c. Fortsetzung . . . . .	6
§ 14. Fortsetzung: b) Schulpflichtige . . . . .	7
§ 15. Fortsetzung: c) Militärpflichtige . . . . .	7
§ 16. Fortsetzung: d) Ehefrauen . . . . .	7
§ 17. Abschluß des Gesindevertrags . . . . .	8
§ 18. Antrittszeit . . . . .	8
§ 19. Dauer der Miethzeit . . . . .	9
§ 20. Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrags . . . . .	9